

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.907.482

Wien, am 15. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2023 unter der Nr. **17224/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weisungen an Sozialversicherungsträger“ an mich gerichtet.

Einleitend darf wie schon mehrmals festgehalten werden, dass die behauptete europarechtswidrige Vorgehensweise nicht vorliegt. In grenzüberschreitenden Fällen stehen die Krankenversicherungsträger in ständigem Austausch mit den ausländischen Behörden und führen die europarechtlich vorgeschriebenen elektronischen Datenanfragen verordnungskonform durch.

Die VO sieht vor, dass in grenzüberschreitenden Sachverhalten zunächst die Zuständigkeit festzustellen ist. Dazu führen die Krankenversicherungsträger in grenzüberschreitenden Fällen entsprechend Art 67 und 68 der VO (EG) 883/2004 in Verbindung mit Art 60 der VO (EG) 987 /2009 (Durchführungsverordnung) ausnahmslos und zeitnahe die vorgeschriebenen elektronischen Datenanfragen an die Behörden des anderen Mitgliedstaates durch. Dieser Informationsaustausch erfolgt gemäß Art 2 ff der VO (EG) 987 /2009 auf elektronischem Weg über das europäische EESSI- System (European Exchange of Social Security Information).

Gmäß Art 2 Abs 2 der DVO stellen die Träger unverzüglich all jene Daten, die zur Begründung der Feststellung der Rechte und Pflichten der Personen benötigt werden, zur Verfügung und tauschen diese ohne Verzug aus. Diese Daten werden zwischen den Mitgliedstaaten entweder unmittelbar von den Trägern selbst oder mittelbar über die Verbindungsstelle übermittelt. Die Datenerhebung erfordert eine allfällige Mitwirkung der Eltern im Ausland, auf die die österreichischen Behörden keinen Einfluss haben.

Diese europarechtlich vorgegebene Vorgangsweise gewährleistet im Normalfall eine rasche Bearbeitung der Anträge inklusive einer Zuständigkeitsfeststellung der Staaten. Die Problemfälle ergeben sich dann, wenn sich die anderen Mitgliedstaaten nicht an diese Vorgangsweise halten.

Vollzugsprobleme werden vom Bundeskanzleramt in den diversen europäischen Gremien laufend thematisiert, um den raschen internationalen Vollzug zu verbessern und zu vereinfachen.

Angemerkt wird, dass das genannte höchstgerichtliche Urteil die Frage der geschilderten Zuständigkeitsproblematik keineswegs beantwortet hat, sondern der OGH im konkreten Anlassfall lediglich zum Schluss kam, dass die Koordinierungsverordnung mangels gleichartiger Leistung nicht zur Anwendung kommt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Wie viele Weisungen haben Sie den Sozialversicherungsträgern im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld erteilt?*
2. *Wurden von Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informell Weisungen an die Sozialversicherungsträger erteilt? Welche sind das?*
3. *Sind Weisungen öffentlich einsehbar?*
4. *Welche Urteile eines Gerichts sind Ihnen bekannt, die nicht dem Rechtsverständnis Ihres Ministeriums entsprechen?*
5. *In welchem Publikationsorgan sind Weisungen veröffentlicht worden? Wie lauten die entsprechenden Geschäftszahlen?*
6. *Haben Sie die Weisungen entsprechend der Urteile der Höchstgerichte bzw. des Europäischen Gerichtshofes geändert? Bitte um Übermittlung dieser Weisungen.*
7. *Welche Urteile eines Gerichts haben Sie nicht in den Weisungen umgesetzt? Mit welcher Begründung?*

8. *Wenn die Weisungen nicht veröffentlicht sind: Wie ist der Inhalten jeder einzelnen Weisung?*
9. *Können sie sicherstellen, dass Weisungen, die vor der Beantwortung dieser Anfrage erteilt wurden, und nicht in unserer Anfrage öffentlich gemacht wurden, von den Sozialversicherungsträgern nicht mehr angewendet werden dürfen?*

Gemäß § 25 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) haben die Krankenversicherungsträger das Kinderbetreuungsgeld im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Dabei sind sie an die Weisungen des dafür zuständigen Bundesministers oder der dafür zuständigen Bundesministerin gebunden.

Unter dem Begriff „Weisungen“ sind Rechtsquellen zu verstehen, die im und für den verwaltungsinternen Bereich anzuwenden sind. Sie sind an unterstellte Funktionsträger gerichtet und betreffen deren Organverhalten (s. Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht 1980, S 235).

Das bedeutet, dass jegliche Anweisungen durch das Ressort und die zuständige Fachabteilung (seit Einführung des KBGG 2002), welche in ein Tätigwerden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenversicherungsträger münden, als eine Weisung anzusehen sind.

Selbstverständlich fließt dabei auch die jeweils aktuelle höchstgerichtliche Judikaturlinie in den Vollzug mit ein.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1253/J vom 13. März 2020 durch die damalige Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend sowie die Beantwortung der parlamentarische Anfrage 15085/J vom 24. Juli 2023 verweisen.

MMag. Dr. Susanne Raab

